



STATUTEN

Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen. Diese Schreibweise wurde gewählt, damit die Statuten besser lesbar bleiben.

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Velo-Club Wohlen, in der Folge **VC Wohlen** genannt, besteht ein am 7. Juli 1890 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wohlen (AG).
Der VC Wohlen stellt sich die Aufgabe, seine Mitglieder für den Radsport zu interessieren und bezweckt dessen Förderung.
Er kann radsportliche Veranstaltungen durchführen oder an solchen teilnehmen. Der Verein fördert die sportlichen Interessen und pflegt auch die Kameradschaft und sozialen Kontakte
- 1.2 Der VC Wohlen ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Die Organe und Mitglieder des VC Wohlen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

2 Zugehörigkeit

- 2.1 Der VC Wohlen ist eine Sektion von Swiss Cycling und des SRB Aargau.
- 2.2 Mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, kann die Generalversammlung den Ein- oder Austritt bei Verbänden und Vereinigungen beschliessen.

3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Mitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Gönner

- 3.1 **Mitglieder** sind Personen, welche die Interessen des Vereins aktiv mittragen wollen.
- 3.2 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den VC Wohlen im besonderen Ausmass verdient gemacht haben und auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt worden sind.
- 3.3 **Freimitglieder** sind Personen, die sich für den VC Wohlen verdient gemacht haben und auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt worden sind. Zu Freimitgliedern ernannt werden ebenfalls Personen nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit.
- 3.4 **Jugendmitglieder** sind Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- 3.5 **Gönner** sind Personen, welche den Verein jährlich mit einem Mindestbeitrag von Fr. 100.00 finanziell unterstützen.
- 3.6 Alle Mitglieder werden durch den Vorstand des VC Wohlen aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung der Mitgliederrechnung.
- 3.7 Alle Mitglieder können jeweils auf Ende des Vereinsjahres schriftlich den Austritt erklären. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist auf jeden Fall zu bezahlen.
- 3.8 Mitglieder, welche den Statuten des VC Wohlen nicht gerecht werden oder ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt. Einspruch kann innerhalb von 10 Tagen

schriftlich an die Generalversammlung eingereicht werden, welche endgültig entscheidet.

- 3.9 Wer den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann ohne weitere Formalität ausgeschlossen werden.

4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse des VC Wohlen einzuhalten, dessen Ziele zu fördern und die Bemühungen des Vorstandes zu unterstützen.
- 4.2 Der Jahresbeitrag ist jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitgliederrechnung zu bezahlen. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3 Alle Mitglieder und Jugendmitglieder (ab 14 Jahren) haben je ein einfaches Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen. Gönner haben kein Stimmrecht.
- 4.4 Alle Mitglieder und Gönner haben das Recht, an den Aktivitäten des VC Wohlen teilzunehmen.
- 4.5 Alle Mitglieder und Jugendmitglieder (ab 14 Jahren) sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung zu beantragen.

5 Organisation

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren
- 5.2 Die **Generalversammlung (GV)** ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Quartal vom Präsidenten einberufen. Die schriftliche Einladung dazu erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 5.3 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 5.4 Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. An der Generalversammlung können nur fristgerecht eingereichte Anträge behandelt werden.
- 5.5 Die Generalversammlung wird in der Regel vom Präsidenten geleitet. Im Ausnahmefall kann er jedoch von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.
- 5.6 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
- a) Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Genehmigung der Jahresberichte (Präsident)
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - f) Abänderung und Ergänzung der Statuten
 - g) Wahl des Präsidenten, des weiteren Vorstandes, der Revisoren sowie weiterer Chargen
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i) Genehmigung des Jahresprogramms
 - j) Entscheid über die Mitgliedschaft bei Verbänden und Vereinigungen
 - k) Behandlung von Anträgen
 - l) Genehmigung des Budgets

- m) Ehrungen
 - n) Verschiedenes
- 5.7 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
 - 5.8 Das **Vereinsjahr** dauert vom 1. Januar – 31. Dezember eines Kalenderjahres.
 - 5.9 **Mitgliederversammlungen** können vom Vorstand einberufen werden. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - 5.10 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Mehr. Durch Antrag einer Mehrheit der Mitglieder kann auch eine geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
 - 5.11 Der **Vorstand**, dessen Mitglieder jährlich von der Generalversammlung gewählt resp. bestätigt werden, setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Es sind dies:
 - Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Mitglied
 - 5.12 Der Vorstand ist zuständig für die
 - Führung des Vereins
 - Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in den angeschlossenen Verbänden und Vereinigungen. (z.B. Teilnahme an Delegiertenversammlungen usw.)
 - 5.13 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - 5.14 Der Präsident leitet und überwacht die Vereinstätigkeit. Im Verhinderungsfall übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Aufgaben des Präsidenten. Der Präsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandmitglied zu zweien rechtsverbindlich.
 - 5.15 Der Kassier besorgt die Buchführung und ist für die Kasse und den Jahresabschluss verantwortlich. Er hat die Revisoren jeweils rechtzeitig zur Prüfung der Jahresrechnung aufzubieten.
 - 5.16 Die Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt jährlich Fr. 2'000.00. Solche müssen an der Generalversammlung begründet werden.
 - 5.17 Die Generalversammlung wählt zwei **Revisoren**. Diese prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

6 Finanzen und Haftung

- 6.1 Kommt der Verein durch das Verschulden eines Mitgliedes zu Schaden, so haftet dieses Mitglied dem Verein gegenüber vollumfänglich.
- 6.2 Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 6.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, welche die Höhe des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages übersteigt, ist ausgeschlossen.
Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind Mitglieder, die strafbare Handlungen begehen.

7 Statutenrevision

- 7.1 Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert oder vollumfänglich revidiert werden.
- 7.2 Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Generalversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.

8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des VC Wohlen kann durch eine Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 8.2 Ein allfälliges Vermögen ist Swiss Cycling zu übergeben, die es bis zur Gründung eines Nachfolgevereins in Wohlen (AG) verwaltet. Falls innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein, welcher dabei auch Mitglied von Swiss Cycling wird gegründet, kann Swiss Cycling die verwalteten Mittel für die Nachwuchsförderung des Verbandes einsetzen.

9 Genehmigung und Übergangsbestimmungen

- 9.1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Oktober 1982 und wurden durch die ordentliche 132. Generalversammlung vom Freitag, 18. Februar 2022 angenommen.

Wohlen, 25. Februar 2022

Velo-Club Wohlen

Präsident



Roger Sarbach

Aktuarin



Daniela Schiesser